



CH-3003 Bern ASTRA; POST CH AG

An:

- Die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone
- Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa
- Die Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS
- Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Unser Zeichen: ASTRA-A-E7AF3401/25 / Bul
Sachbearbeiter/in: Claudia Burri
Ittigen, 1. März 2023

Ausnahmeregelung betreffend die Schweizerische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Strassen hat die Möglichkeit in Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr zu erlassen. Das ASTRA macht aus nachfolgenden Gründen von dieser rechtlichen Möglichkeit hiermit Gebrauch.

A. Sachverhalt und Erwägungen

Die russischen Angriffe auf die Ukraine, welche seit Anfang 2022 andauern, führen zu einer grossen Flüchtlingsbewegung von ukrainischen Personen, welche Schutz in allen Ländern Europas, somit auch in der Schweiz, suchen. Die geflüchteten Menschen reisen oftmals mit ihren eigenen ukrainischen Fahrzeugen in die Schweiz.

Aus zollrechtlicher Sicht dürfen Personen mit Wohnsitz im Ausland ihr unverzolltes Fahrzeug während der Dauer von 6 Monaten innerhalb eines Jahres ohne Zollformalitäten zum eigenen privaten Gebrauch in der Schweiz verwenden ([Anlage C zum Übereinkommen vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung \[Istanbuler Übereinkommen; SR 0.631.24\]](#)). Dauert die vorübergehende Verwendung des unverzollten Fahrzeugs innerhalb eines Jahres länger als 6 Monate, ist der formlose Grenzübertritt nur mit einer Bewilligung des BAZG (Form. 15.30) zulässig. Die Bewilligung Form. 15.30 berechtigt dazu, das im Ausland immatrikulierte Fahrzeug während der Gültigkeitsfrist bzw. für eine Dauer von 2 Jahren (24 Monate) unverzollt im Schweizer Zollgebiet zum eigenen privaten Gebrauch zu verwenden. Das BAZG erneuert die Bewilligungen Form. 15.30 auf Antrag, wenn die Voraussetzungen (insb. Wohnsitz im Ausland) weiterhin erfüllt sind. Die vorgenannten Regelungen des Istanbuler Übereinkommens sowie die Bewilligung Form. 15.30 gelten auch für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Claudia Burri
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 466 18 83
claudia.burri@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



Da eine ordentliche Immatrikulation von ausländischen Fahrzeugen - welche eine vorgängige Verzollung des Fahrzeuges voraussetzt (Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d VZV) - gemäss Artikel 115 VZV bereits nach 12 Monaten erfolgen muss, kann sich durch die vorgenannte Bewilligung Form. 15.30 und die vorübergehende Verwendung des unverzollten Fahrzeugs eine widersprüchliche Situation ergeben: Ukrainische Fahrzeuge müssen aufgrund von Artikel 115 VZV nach 12 Monaten ordentlich immatrikuliert und vorgängig verzollt werden, da eine Verzollung des Fahrzeuges als eine der in Artikel 71 VZV genannten Voraussetzungen für eine Immatrikulation gilt. Die einzige Möglichkeit, um Fahrzeuge nach Ablauf der 12 Monatsfrist von Artikel 115 VZV unverzollt in der Schweiz weiter zu verwenden, ist die provisorische Immatrikulation dieser Fahrzeuge gestützt auf Artikel 16ff. VVV für 12 weitere Monate. Die ordentliche Immatrikulation könnte damit zwar erst nach 24 Monaten erfolgen, also deckungsgleich mit der Frist des BAZG für die Verzollung der Fahrzeuge. Die kantonalen Zulassungsbehörden wären dadurch aber einer Doppelbelastung ausgesetzt, da sie nach Ablauf der ersten 12 Monate alle ukrainischen Fahrzeuge provisorisch und nach weiteren 12 Monaten ordentlich zulassen müssten.

In der Hoffnung, dass die russischen Angriffe in der Ukraine bald enden und die geflüchteten Menschen in ihre Heimat zurückkehren können und um die kantonalen Zulassungsbehörden zu entlasten, verfügt das Bundesamt für Strassen gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 VZV folgende Ausnahmen:

B. Verfügung

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausnahmebestimmungen sind anwendbar auf Personen, die:

- einen gültigen Ausweis S (für Schutzbedürftige) besitzen, der ihnen in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 erteilt wurde (Art. 4 und 66 des Asylgesetzes [AsylG; SR 142.31] sowie Art. 45 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1; SR 142.311]). Mit der Erteilung des Ausweises ist die Identität der Personen verifiziert, die Personen sind als Schutzbedürftige anerkannt sowie registriert; den Einwohnerkontrollbehörden und somit auch den Strassenverkehrsbehörden sind die Adressdaten bekannt, und die Personen können sich mit dem erteilten Ausweis S ausweisen.
- ihr ausländisches Motorfahrzeug zum eigenen privaten Gebrauch im Schweizer Zollgebiet verwenden und über eine gültige Bewilligung Form. 15.30 verfügen.

2. Ausnahme betreffend die Schweizerische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger, die in der Ukraine immatrikuliert sind, müssen mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn sich ihr Standort seit mehr als 24 Monaten ohne Unterbruch in der Schweiz befindet, der Fahrzeughalter über einen gültigen Ausweis S für Schutzbedürftige verfügt und er eine gültige Bewilligung Form. 15.30 des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit für sein ukrainisches Fahrzeug vorweisen kann.

3. Geltungsdauer

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger
Direktor

Kopie:

- Staatssekretariat für Migration SEM